

## Geschäftsordnung des Vorstands der DGSV e.V.

### Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 8 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

## I. Verfahrensfragen

### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gemäß § 8.3 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich (PDF) Formatbekannt gegeben werden.

## II. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

### § 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Die Mitglieder des Vorstands sind zur zeitnahen Information untereinander über sämtliche relevante Belange des Vereins verpflichtet.

### § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 2 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, diese können jederzeit nach Absprache im Vorstand verändert werden:

Der Vorstands-Vorsitzende ist zuständig für:

- Repräsentation nach außen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vereinsrechtsfragen

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zuständig für:

- Ansprechpartner für den Beirat und Fachausschüsse
- Öffentlichkeitsarbeit und Homepagepflege
- Schriftführer

Der andere stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für:

- Schatzmeisterfunktion (in Zusammenarbeit mit der Assistenz der Geschäftsstelle wird der Bericht für die Mitgliederversammlung erstellt)
- Organisation und Durchführung der Kassenprüfung spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung
- Ansprechpartner für den Steuerberater
- Mitgliederverwaltung

## Geschäftsordnung des Vorstands der DGSV e.V.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. In den Vorstandssitzungen werden konkrete Aufgaben festgelegt.

### III. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

#### § 4 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Generell ist festgelegt, dass der Vorstandsvorsitzende die erste Anlaufstelle bei Vereinsbelangen ist.
- (2) Gem. § 8.2 der Satzung vertreten mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- (4) Der Vorstand beschließt, dass die anderen Vorstandsmitglieder nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
  - dies mit dem Vorstandsvorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
  - ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorstandsvorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

### IV. Vorstandssitzungen

#### § 5 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden verlangt.

#### § 6 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

#### § 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem Vorstandsvorsitzenden bis zur Genehmigung der Tagesordnung vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert oder ergänzt werden.

#### § 8 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die in dieser Geschäftsordnung genannten Vertretungsregelungen.

## Geschäftsordnung des Vorstands der DGSV e.V.

### § 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

### § 10 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorstandsvorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

### § 11 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Neinstimmen.

### § 12 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält vom Schriftführer ein Protokoll der Sitzung als pdf-Datei, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Jedes Protokoll wird bei der nächsten Sitzung verabschiedet. Notwendige Richtigstellungen werden im nächsten Sitzungsprotokoll vermerkt.
- (3) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle der DGSV e.V. archiviert.

## V. Zusammenarbeit mit dem Beirat, Fachausschüssen und anderen Organen

### § 13 Beirat

Die Aufgaben des Beirates sind in der Satzung § 9 sowie in der Geschäftsordnung des Beirates geregelt.

### § 14 Fachausschüsse

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtsperiode an allen Sitzungen aller Fachausschüsse teilnehmen.
- (2) Die Fachausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

## Geschäftsordnung des Vorstands der DGSV e.V.

### **§ 15 Delegation von Vertretern in andere Organe und Gremien**

- (1) Der Vorstand kann Vertreter, die Mitglieder der DGSV sind, in unterschiedliche Gremien (Normengremien, nationale und internationale Gremien, etc.) entsenden.
- (2) Die entsandten Vertreter sind gegenüber dem Vorstand Information - und rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit die Entsendung widerrufen.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 16 Assistent des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand kann einen Assistenten benennen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit die Benennung zurücknehmen
- (3) Diese Tätigkeit kann mit bis zu € 450,00 monatlich vergütet werden.
- (4) Der Vorstand kann folgende Aufgaben an den Assistenten delegieren:
  - Schreibearbeiten für den Vorstand, wie zum Beispiel Protokollführung der Vorstandssitzungen
  - Unterstützung bei der Beantwortung von fachlichen Anfragen
  - Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung
  - Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Kongresses

### **§ 17 Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Die Geschäftsstelle kann durch einen angestellten Mitarbeiter besetzt. Werden.
- (3) Die Aufgaben des Mitarbeiters der Geschäftsstelle werden in der Tätigkeitsbeschreibung „Mitarbeiter Geschäftsstelle“ geregelt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.